

RV Bismarck – Hamburg e.V.
RVB-Hamburg e.V.

RVB

SATZUNG

vom 5. Mai 1998

mit Änderungen vom
6. Juni 1998 + 14. September 2000
23. Januar 2005 + 14. September 2007

und

Jugendordnung

vom 29. Juni 1998

Satzung

"RV Bismarck - Hamburg e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
RV Bismarck – Hamburg e.V. kurz **RVB-Hamburg e.V.**
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf sein Vermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Ehrenmitglieder können Mitglieder oder andere Personen werden, die sich um den Verein sowie seine Zwecke besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.3 Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.5 Die Austrittserklärung zum 30.09. eines Jahres ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen an der Vorstand zu richten.

- 3.6 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wenn Zahlungsrückstände von Beiträgen für mehr als ein Jahr trotz Mahnung nicht ausgeglichen wurden.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Über den Einspruch muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt werden.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge

- 4.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge, sowie deren Fälligkeit, wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.2 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern aus sozialen oder besonderen Gründen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Stimmrecht, Wählbarkeit, Abstimmungen

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5.3 Wählbar als geschäftsführender Vorstand und Kassenprüfer sind alle volljährigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5.4 Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.5 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese von mindestens drei Stimmen beantragt werden.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand oder dessen Vertreter geleitet.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder, unter Abgabe ihrer Anträge, verlangt werden.

- 7.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung bzw. vorliegende Anträge mitzuteilen.
- 7.5 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Anträge können von den Vereinsorganen und jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich, mit Begründung, bis zum 31.12 eines Jahres beim Vorstand einzureichen. Anträge die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließen. Anträge auf Satzungsänderung sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 Mitgliedern.
- 8.2 Der Vorstand gliedert sich in:
- a) Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - Vorsitzender
 - Stellv. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Vorsitzender des Jugendausschusses (Jugendwart)
 - bis zu sechs Referenten
- 8.3 Die Referenten sind zuständig für folgende Einzelressorts:
- Öffentlichkeit (Pressewart)
 - Leistungssport (Sportwart)
 - Breitensport
 - Sport-Fachwarte

Max. 3 Sport-Fachwarte können zur Betreuung einzelner Sportarten innerhalb des Vereins eingesetzt werden. Doppelfunktionen sind möglich. Das Vorstandsmitglied hat in diesem Fall aber nur ein einfaches Stimmrecht.

Art und Umfang der Einzelressorts werden, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufgabenbereiche können an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden.

- 8.4 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen gem. § 2 BGB volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- 8.5 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 8.6 Die Referenten müssen gem. BGB geschäftsfähig sein und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 8.7 Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden im Jahr mit gerader Jahreszahl, der Stellvertreter im Jahr mit ungerader Jahreszahl, jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Referenten werden in jedem Jahr neu gewählt.
- 8.8 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist.
- 8.9 Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

- 9.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bis zwei Monate nach der Versammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen und von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Ausschüsse

- 10.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 10.2 Die Ausschussvorsitzenden müssen dem Gesamtvorstand angehören.

§ 11 Jugendversammlung, Jugendausschuss

- 11.1 Alle nicht volljährigen Mitglieder organisieren sich in einer Jugendversammlung.
- 11.2 Die Jugendversammlung wählt einen Jugendausschuss. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Auch dieser wird von der Jugendversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglied muss er von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 11.3 Näheres regelt eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

- 12.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 12.2 Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 13.3 Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen auf den Hamburger Sportbund e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation. Es ist dort ausschließlich zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Hamburg den 5. Mai 1998

gez.: Robert Heyen †
 Angelika Lilienthal
 Ingrid Koßmann-Wollner
 Marie-Luise Reckhaus
 Carsten Reuter
 Ralf Spaude
 Gabriele Stier

Änderungen der Satzung:

§ 7	(7.4)	06.06.1998:	Beschluss der Fortsetzungsgründerversammlung
§ 1	(1.1)	14.09.2000:	Beschluss der 1. außerordentlichen Mitgliederversammlung
§ 2	(2.1)	14.09.2000:	Beschluss der 1. außerordentlichen Mitgliederversammlung
§ 2	(2.1)	23.01.2005:	Beschluss der 3. außerordentlichen Mitgliederversammlung
§ 8	(8.3)	23.01.2005:	Beschluss der 3. außerordentlichen Mitgliederversammlung
§ 13	(13.4)	23.01.2005:	Beschluss der 3. außerordentlichen Mitgliederversammlung
§ 1	(1.1)	14.09.2007:	Beschluss der 4. außerordentlichen Mitgliederversammlung
§ 2	(2.1)	14.09.2007:	Beschluss der 4. außerordentlichen Mitgliederversammlung
§ 3	(3.5)	14.09.2007:	Beschluss der 4. außerordentlichen Mitgliederversammlung
§ 13	(13.4)	14.09.2007:	Beschluss der 4. außerordentlichen Mitgliederversammlung

Jugendordnung

"RV Bismarck – Hamburg e.V."

§ 1 Allgemein

- 1.1 Die Jugendordnung des *RVB* regelt die Organisation aller nicht volljährigen Mitglieder des Vereins.
- 1.2 Mit der Jugendordnung wird ein Instrument geschaffen um den Kontakt zwischen dem Vorstand des *RVB* und den jugendlichen Mitgliedern optimal zu gestalten. Die jugendlichen Mitglieder sind durch einen Jugendwart im Vorstand des *RVB* vertreten.

§ 2 Stimmrecht, Wählbarkeit, Abstimmungen

- 2.1 In der Jugendversammlung sind alle nicht volljährigen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.
- 2.2 In den Jugendausschuss wählbar sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.3 Abstimmungen werden entsprechend der *RVB*-Satzung durchgeführt.

§ 3 Organe

- 3.1 Organe entsprechend der Jugendordnung sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Oberstes Organ für alle nicht volljährigen Mitglieder ist die Jugendversammlung.
- 4.2 Eine ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des *RVB* abgehalten werden. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses oder dessen Vertreter geleitet.
- 4.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung kann vom Vorstand des *RVB*, vom Jugendausschuss oder von mindestens 25 % der ordentlichen nicht volljährigen Mitglieder, unter Abgabe ihrer Anträge, verlangt werden.
- 4.4 Die Einberufung einer Jugendversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Jugendausschuss erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung bzw. vorliegende Anträge mitzuteilen.
- 4.4 Für die Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung und die Behandlung von Anträgen gelten sinngemäß die Regelungen der *RVB*-Satzung.

§ 5 Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss besteht aus mindestens 3 und höchsten 6 Mitgliedern:
- Vorsitzender (*RVB*-Jugendwart)
 - Stellv. Vorsitzender
 - Schriftwart
- 5.2 Der Jugendausschuss wird für ein Jahr von der Jugendversammlung gewählt. Auf Vorschlag des Jugendausschusses können von der Jugendversammlung weitere Mitglieder, mit entsprechenden Aufgabenbereichen, in den Jugendausschuss gewählt werden.
- 5.3 Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist als Jugendwart gleichzeitig Vorstandsmitglied im *RVB*. Er muss von der Mitgliederversammlung des *RVB* bestätigt werden. Wird der Jugendwart von der Mitgliederversammlung des *RVB* abgelehnt, muss bei einer gemeinsamen Sitzung vom Vorstand des *RVB* und des Jugendausschusses eine Regelung gefunden werden.
- 5.3 Für die Beschlussfähigkeit und die Nachfolgeregelung im Jugendausschuss gelten sinngemäß die Regelungen der *RVB*-Satzung.

§ 6 Beurkundung der Beschlüsse

- 6.1 Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bis zwei Monate nach der Versammlung den Mitgliedern und dem Vorstand des *RVB* zugänglich zu machen und von der folgenden Jugendversammlung zu genehmigen.

§ 7 Sonstiges

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung des *RVB*.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Annahme durch die Jugendversammlung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des *RVB* in Kraft.

Hamburg den 29. Juni 1998